

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 15 (1959)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Sachabstimmungen - ein schweizerischer Sonderfall?  
**Autor:** Keiser, Rut  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845570>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Sachabstimmungen – ein schweizerischer Sonderfall?

In der Diskussion über das Frauenstimmrecht hört man von den Gegnern immer wieder ein Argument, das ihnen geeignet scheint, auch die schönsten und stichhaltigsten Gründe für die Gleichberechtigung aller Erwachsenen zusammenzuschlagen. Es ist das Argument vom „Sonderfall Schweiz“. Nirgends in der Welt — wird gesagt — hat der Stimmbürger so verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen wie bei uns, wenn er über *Sachfragen*, d. h. Steuergesetze, Besoldungsfragen, Alkoholmonopol, Gasentgiftung, Schulhausneubauten, Einsatz bei Kurssaalspielen, über Wasserrechtsverträge, AHV-Renten, 44-Stundenwoche abzustimmen hat und sich damit direkt an der Rechtsetzung in Bund und Kantonen beteiligt. Ueberall sonst — heisst es — erschöpft sich das demokratische Tun der Bürger in der *Wahl* der Vertreter, der Parlamentarier, die dann ihrerseits der Gesetzgebung obliegen.

Der Schweizer Bürger besitzt über das Wahlrecht hinaus noch die beiden demokratischen Rechte par excellence: die *Initiative* und das *Referendum*. Wir sind nicht nur eine repräsentative, sondern in diesen allgemeinen Männerabstimmungen auch eine *direkte Demokratie*. Um diese Volksrechte sind einst gewaltige Bewegungen in Gang gekommen.

Wie steht es aber mit diesem „Sonderfall Schweiz“? Da ist festzustellen, dass wir doch nicht so einzig in der Welt dastehen. In den *Verinigten Staaten von Amerika* gibt es genau dasselbe! Allerdings nicht in der Unionsverfassung. Diese kennt nur das Verfassungsreferendum, und auch da ist es in der 170-jährigen Geschichte der Union nur ein einziges Mal angewendet worden, nämlich 1933, als das 1919 eingeführte Alkoholverbot wieder aufgehoben wurde.

In vielen *Einzelstaaten* dagegen sind beide Volksrechte schon seit Jahrzehnten verfassungsmässig und in der Praxis verankert. Und zwar geht dies auf unser schweizerisches Vorbild zurück. Es waren vor allem die jüngeren Staaten des Westens, in denen gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Bewegung zur Einführung der direkten Demokratie anhub, in Stadtgemeinden wie in ganzen Staaten. Mit dem Jahr 1918 war die Bewegung abgeschlossen: 19 Staaten hatten die direkte Gesetzgebung mit Initiative und Referendum eingeführt und 2 weitere Staaten nur mit Gesetzesreferendum.

Keiner dieser Staaten ist davon wieder abgegangen. Es handelt sich in allem um genau das, was wir in der Schweiz praktizieren: in all diesen amerikanischen Städten, Counties und Staaten geht es um *Sachfragen* wie bei uns. So entscheiden die Stimmbürger — Männer und Frauen — über Verfassungsänderungen, Besoldungen der Staatsbeamten, Prüfung und Kontrolle der Chiropraktiker, Vivisektion, Höhe der Altersrenten und Alter der Bezugsberechtigung, Blindenunterstützung, staatliche Regelung des Alkoholverkaufs, Gebrauch der Bibel in den öffentlichen Schulen, Gebühren auf Margarine, Extrabesteuerung der Kettenläden, gesetzliche

Regelung der Oelproduktion, der Wasserwerke, der Streiks und der Boykottierung, über Amtsbefugnisse des Staatsanwalts, Zwangsimpfung, Schliessung der Coiffeurgeschäfte am Sonntag, Dauer der Schulferien. Es sind dieselben Sachfragen aus den Gebieten der Finanz- und Sozialpolitik, der Hygiene und der Kultur wie bei uns, genau so leicht oder schwer zu beurteilen wie bei uns.

Von der Schweiz haben amerikanische Einzelstaaten auch übernommen, dass das Parlament ein Gesetz dem Referendum entziehen kann: durch einen *Dringlichkeitsbeschluss*.

Wie kommen in Amerika Initiative und Referendum zustande? Grundsätzlich gleich wie bei uns: durch *Sammlung von Unterschriften*. Methodisch gibt es allerdings allerhand Unterschiede: in der Zahl der nötigen Unterschriften, in der Art, sie zu sammeln, in der Zeit, die dafür zur Verfügung steht, im Zeitpunkt der Volksabstimmung. Das Wesentliche aber ist, *dass es in Amerika weite Gebiete, viele Counties und ganze Staaten gibt, wo Männer und Frauen immer wieder nicht nur wählen, sondern über alle möglichen Sachfragen des kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens persönlich entscheiden*.

Dabei kann man nicht sagen, dass ein Vergleich mit unserem Lande nicht am Platze sei. Es sind nicht „Winkelstaaten“, über die man als unmassgebliche Kuriositäten hinweggehen könnte. Im Gegenteil! Die Schweiz ist ein Land mit 5 Millionen Einwohnern. Kalifornien allein zählt über 13 Millionen. Alle 21 erwähnten Einzelstaaten zusammen 59,9 Millionen von den 167 Millionen der Gesamtbevölkerung der USA nach der letzten Zählung von 1956.

Die Verhältnisse von 60 Millionen, einer Bevölkerung, die gut zwölfmal so gross ist als die unsrige, werden also einfach ignoriert, wenn bei uns in Bezug auf das Frauenstimmrecht vom „Sonderfall Schweiz“ geredet wird.

*Dr. Rut Keiser, Basel*

---

## Freiheit, die ich meine!

### Zur „Distanzierung“ des BSF.

„Da steht sie ja, da steht sie ja pfui, pfui, pfui“, rufen die Kinder im Kreis der schwarzen Köchin in ihrer Mitte zu. Nicht besser und freundlicher tönt das Lied des BSF, dessen Vorstand in der Sitzung vom 4. Dezember 1958 Stellung nahm zum Buch von Iris von Roten „Die Frauen im Laufgitter“. Die in der ganzen Presse publizierte Erklärung des BSF lautet wörtlich:

„Die in diesem Werk vertretenen Ansichten stehen in krassem Widerspruch zu den ethischen Zielen der schweizerischen Frauenorganisationen,